

Stand: 30.10.2024

Anlage Nr. 2

Fassung: Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1
BauGB



Stadt Mahlberg
ORTENAUKREIS

**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Schmiedeweg / Kreuzweg - West“**

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Gewerbegebiet (GE1 und GE2)

A1.1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

A1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Verkaufsstellen, die auf dem Grundstück mit dem Betrieb verbunden sind, die dort hergestellten Produkte sowie die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden sonstigen Produkte veräußern, sofern deren Verkaufsfläche höchstens 10 % der Produktionsfläche oder maximal 100 m² beträgt („Handwerkerprivileg“)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.

A1.1.3 Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten,
- Beherbergungsbetriebe,
- Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO,
- Einzelhandelsbetriebe sowie andere Handelsbetriebe, die auch an letzte Verbraucher verkaufen mit Ausnahme von Verkaufsstellen, die auf dem Grundstück mit dem Betrieb verbunden sind, die dort hergestellten Produkte sowie die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden sonstigen Produkte veräußern, sofern deren Verkaufsfläche nicht mehr als 10 % der Produktionsfläche oder über 100 qm beträgt
- Tankstellen
- Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

A1.2 Gewerbegebiet (GE3)

A1.2.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe sowie andere Handelsbetriebe, die auch an letzte Verbraucher verkaufen.

A1.2.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke
- Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO.

A1.2.3 Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten
- Beherbergungsbetriebe
- Tankstellen.

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.1 Grundflächenzahl

A2.1.1 Die Grundflächenzahl ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

A2.1.2 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die eine Erdüberdeckung von mindestens 0,5 m haben, werden auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet.

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

A2.2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Wand- (WH) und Gebäudehöhe (GH) bestimmt (siehe Planeintrag).

A2.2.2 Der unterer Bezugspunkt zur Bemaßung der Wand- und Gebäudehöhe ist im Bereich der Straßenachse des ausgebauten Kreuzwegs mit einer Höhe von 163,73 m NN festgesetzt.

A2.2.3 Die maximale Wandhöhe (WH) ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, bei Flachdächern inklusive der Attika.

Bei Attikageschossen, die allseitig um jeweils mindestens 1,0 m gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt sind, ist der oberste Abschluss des darunter liegenden Geschosses die maßgebliche Wandhöhe.

A2.2.4 Für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist der höchste Punkt der Dachhaut bestimmt.

A3 Bauweise

A3.1 abweichende Bauweise: a

A3.1.1 Festgesetzt wird in beiden Baugebietsflächen GE1 und GE3 die abweichende Bauweise: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf 50 m überschreiten.

A3.2 Offene Bauweise: o

- A3.2.1 Festgesetzt wird im Bereich des GE2 die offene Bauweise.
Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf 50 m dabei nicht überschreiten.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

- A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

A5 Flächen für Nebenanlagen

- A5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den Baugebietsflächen GE1, GE2 und GE3 ab der Flucht der Straße zugewandten Baugrenze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, mit Ausnahme der Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung.
- A5.2 Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind keine Nebenanlagen zulässig.

A6 Flächen für Stellplätze und Garagen

- A6.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind im Gewerbegebiet (GE1, GE2 und GE3) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

A7 Verbot der Zu- und Ausfahrt

- A7.1 Im Bereich der östlichen und auch südlichen Grenze zwischen der öffentlichen Straßenfläche und dem Gewerbegebiet 1 (GE1) ist im Bereich der Planeintragung das Einrichten von Zu- und Ausfahrten auf das Grundstück (GE1) und vom Grundstück auf die Verkehrsfläche nicht gestattet.

A8 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

- A8.1 Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

A9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A9.1 Standplätze, Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasser-durchlässigen Bauweise (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,75$; z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen) auszuführen.

Vor der Versickerung des Oberflächenwassers von diesen Flächen ist jedoch trotzdem eine Behandlung des Oberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone, oder ein vergleichbares Substrat, notwendig (DWA A-138).

- A9.2 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass

eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

- A9.3 Kupfer-, Aluminium-, Zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

A10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- A10.1 Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer, mittelkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, bei Obstbäumen mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Empfohlen wird die Verwendung folgender Bäume:

- Hochstämmige Obstbäume
- *Carpinus betulus* „Frans Fontaine“ (Hainbuche)
- *Acer campestre* „Elsrijk“ (Feldahorn)
- *Prunus avium* „Plena“ (Gefülltblühende Vogelkirsche)
- *Prunus padus* „Schloß Tiefurt“ (Traubenkirsche)

- A10.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer DN von 10° sind extensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss bei Hauptgebäuden mind. 10 cm mächtig sein, bei Nebengebäuden wie Garagen mind. 8 cm. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen, Dächer untergeordneter Bauteile (Dachfläche ≤ 4 m²) und nutzbare Freiflächen auf Dächern. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

- A10.3 Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Klimagesetz BW (KlimaG BW) stellt eine Dachbegrünung hierbei keinen Grund für einen Ausschluss einer PV-Anlage dar. Diese beiden Vorgaben sind bestmöglich in Einklang zu bringen.

- A10.4 **Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.**

A11 Private Grünflächen

- A11.1 In Richtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine private Grünfläche mit einer Breite von 7,0 m einzurichten.

Diese ist mit einer 2- bis 3-reihigen und 1,80 m bis 2,50 m hohen Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen (P01).

A12 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

- A12.1 V01:
Auf eine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück Nr. 2622 ist wegen dem vorhandenen Starenbrutbaum zu verzichten.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06. 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung der Hauptgebäude

- B1.1.1 Zulässig sind: flach geneigtes Pultdach und Flachdach mit einer Dachneigung von 0 bis 15 Grad.
- B1.1.2 Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).
- B1.1.3 Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen) dürfen die Oberkante der Attika nicht überschreiten.
- B1.1.4 Dachflächen der Hauptgebäude (Dachneigung ≤ 10 Grad) sind extensiv mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten zu begrünen. Die Substratschicht muss bei Hauptgebäuden mindestens 10 cm mächtig sein, bei Nebengebäuden wie Garagen mindestens 8 cm. Ein Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.

Die Begrünung gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen, Dächer untergeordneter Bauteile (Dachfläche $\leq 4 \text{ m}^2$) und nutzbare Freiflächen auf Dächern.

B1.2 Dachgestaltung der Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze

- B1.2.1 Dächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit gleicher Form und Neigung des Hauptgebäudes oder mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach ≤ 10 Grad auszubilden.
- B1.2.2 Flachdächer oder flach geneigte Pultdächer ≤ 10 Grad dieser Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind, ebenso wie die Dachflächen der Hauptgebäude, extensiv zu begrünen.

B1.3 Außenwände

- B1.3.1 Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein und Sichtbeton auszuführen. Metallverkleidungen sind nur in nicht reflektierender Ausführung zulässig.

Textteil

- B1.3.2** Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

B2 Werbeanlagen

- B2.1** Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, sowie Leuchtwerbung am Himmel (Booster), sind nicht zulässig.

B3 Gestaltung der unbebauten Flächen

B3.1 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

- B3.1.1** Die Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind unversiegelt zu belassen und als Grün- oder Gartenflächen mit Gehölzen, Stauden oder Gräsern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

- B3.1.2** Hinweis: Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind als Gestaltungselement der unbebauten Grundstücksbereiche gemäß § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig.

B3.2 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

- B3.2.1** Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

B3.3 Einfriedungen

- B3.3.1** Auf dem Plangebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m, gemessen ab dem Straßenrand, zulässig.
Einfriedungen haben generell mindestens einen Abstand von 0,25 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
Hecken- und Gehölzpflanzungen müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

- B3.3.2** Die Verwendung von Stacheldraht und Einflechtungen in die Einfriedungen aus Plastik sind unzulässig.

B4 Außenantennen

- B4.1** Je Gebäude ist nur eine Außenantenne (Parabolantenne) zulässig. Sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sind Außenantennen unzulässig.

B5 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

- B5.1** Gemäß der Ergänzung des Generalentwässerungsplans Mahlberg (Stand Februar 2022) können die Oberflächenabflüsse, aufgrund von Niederschlag über die bestehenden Regenwasserkanäle, in den Vorfluter Unditzgraben eingeleitet werden. Die Niederschlagsabflüsse können mittels eines neu herzustellenden Kanals im Erweiterungsgebiet an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden, welcher in den Vorfluter Unditzgraben einleitet.

Textteil

- B5.2** Vor der Einleitung der Niederschlagsabflüsse in den öffentlichen Kanal sind Abflüsse von belasteten Flächen durch geeignete Behandlungsanlagen zu reinigen. Hierzu findet das DWA A-102 Regelwerk Anwendung.
- B5.3** Falls möglich, können die anfallenden Niederschlagsabflüsse auf dem Grundstück über eine 30 cm mächtige belebte Bodenzone versickert werden (DWA A-138).

Teil C Hinweise

C1 Bodenschutz | Altlasten

- C1.1 Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg. Sollten im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt Ortenaukreis zu benachrichtigen und die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- C1.2 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- C1.3 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück – etwa zur Geländegestaltung – wiederzuverwenden.

C2 Artenschutz

- C2.1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Arten (§ 44 I Nr. 3 BNatSchG) wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung sicherzustellen, dass
- die Baufeldfreimachung nicht in der Zeit von März bis Oktober eines Jahres erfolgt.

C3 Denkmalschutz

- C3.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Im Zuge der 4. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim wurde für einen Großteil der Fläche des Plangebiets eine Verdachtsfläche für archäologische Funde markiert. Daher werden auf der Fläche historische Funde vermutet.

C4 Baugrunduntersuchung

- C4.1 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Gründung, zur Baugrubensicherung und dergleichen) wird die Durchführung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

C5 Nutzung der Solarenergie

- C5.1 Nach § 23 Abs. 1 Nr.1 KlimaG BW sind bei Neubau oder grundlegender Dachsanierung auf den für eine Stromgewinnung durch Solarenergie geeigneten Dachflächen eines Gebäudes eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.
- C5.2 Die Anforderungen für eine Geeignetheit der Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen wird in § 4 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) geregelt.
- C5.3 Laut der Rechtsverordnung des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg § 6 Abs. 1 Nr. 1 zur Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird eine Mindestmodulfläche von 60 % der Eignungsfläche auf dem Dach vorgeschrieben.

C6 Grundwasserschutz

- C6.1 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

C7 Bauen im Grundwasser

- C7.1 Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.

C8 Anpflanzungen von gebietsheimischen Gehölzen (Empfehlung)

| C8.1 | Abk. | Deutscher Name | wissenschaftlicher Name |
|------|-------------|-------------------------------|---------------------------|
| | FAh | Feld-Ahorn, Maßholder | Acer campestre |
| | SAh* | Spitz-Ahorn | Acer platanoides |
| | Bi* | Hänge-Birke | Betula pendula |
| | SEr* | Schwarz-Erle | Alnus glutinosa |
| | Hb* | Hainbuche | Carpinus betulus |
| | Hri | Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| | Ha | Gewöhnliche Hasel | Corylus avellana |
| | ZWd | Zweigrieffeliger Weißdorn | Crataegus laevigata |
| | EWd | Eingrieffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| | Pf | Gewöhl. Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| | Bu* | Rotbuche | Fagus sylvatica |
| | Fb | Faulbaum | Frangula alnus |
| | Es* | Gewöhnliche Esche | Fraxinus excelsior |
| | Lig | Gewöhnlicher Liguster | Ligustrum vulgare |
| | Hk | Rote Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| | SP* | Silber-Pappel | Populus alba |
| | ZP* | Zitterpappel, Espe | Populus tremula |
| | VKi* | Vogel-Kirsche | Prunus avium |
| | TKi | Gewöhnliche Traubenkirsche | Prunus padus |
| | Sc | Schlehe | Prunus spinosa |

Textteil

| | | |
|-------------|----------------------------|-------------------------|
| SEi* | Stiel-Eiche | Quercus robur |
| HRo | Echte Hunds-Rose | Rosa canina |
| Kd | Echter Kreuzdorn | Rhamnus cathartica |
| SaW | Sal-Weide | Salix caprea |
| SiW | Silber-Weide | Salix alba |
| GW | Grau-Weide | Salix cinerea |
| FW | Fahl-Weide | Salix rubens |
| PW | Purpur-Weide | Salix purpurea |
| KW | Korb-Weide | Salix viminalis |
| MW | Mandel-Weide | Salix triandra |
| SHo | Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| WLi* | Winter-Linde | Tilia cordata |
| FUI | Feld-Ulme | Ulmus minor |
| WS | Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| GS | Gewöhnlicher Schneeball | Viburnum opulus |

C8.2 Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

C9 **Einsicht in DIN-Vorschriften**

C9.1 Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Mahlberg, Rathausplatz 7 in 77972 Mahlberg, eingesehen werden.

Mahlberg,

.....

Benz, Bürgermeister

Lauf, 30.10.2024 Ro-la

zink
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser